

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF VON SCHOTTER, SAND,
FLUSSBAUSTEINEN UND ÄHNLICHEN ARTIKELN SOWIE
FÜR DIE ANLIEFERUNG VON ERDAUSHUB UND RECYCLINGMATERIALIEN
(Stand 01/2017)

1. Geltung, Abwehrklausel

1.1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber Verbrauchern, also gegenüber Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

1.2. Für unsere sämtlichen – gegenüber Unternehmern auch zukünftigen – Lieferungen von Schotter, Sand, Flussbausteinen und ähnlichen Artikeln sowie für die Anlieferung von Erdaushub und Recyclingmaterialien (im Folgenden „Ware“) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Käufer getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, falls nicht etwas anders vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.

2.2. Für die richtige Auswahl von Warensorte und Warenmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2.3. Lieferungen von nicht nach Norm klassifizierter Ware erfolgt ausschließlich entsprechend der Beschreibung in unseren Verkaufsunterlagen.

2.4. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Die Lieferung erfolgt nach Gewicht, Volumen bzw. Stück. Bei LKW-Verladung gilt das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht. Wir sind zur Über- oder Unterlieferung bis zu 10 Prozent berechtigt. Versandwege und –mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, uns überlassen. Wir behalten uns vor, Lieferungen bzw. Teillieferungen bei gleicher Qualität und zu gleichen Bedingungen von einem anderen Lieferwerk als angeboten auszuliefern.

3.3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und –termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von deren Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Bestellung oder Abruf haften wir nicht. Bei Lieferung

an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Anderenfalls gehen entstehende Mehrkosten zu Lasten des Käufers und er haftet für Schäden, wenn er das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zu vertreten hat. Das Entladen muss unverzüglich, ohne Gefahr für das Fahrzeug und grundsätzlich nur an einer Stelle erfolgen können. Das Abkippen an verschiedenen Stellen ist in der Preisstellung nicht enthalten.

3.5. Ist der Käufer Unternehmer, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, und unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsbechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.

3.6. Ist der Käufer mit der Annahme im Verzug, hat er uns unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.

3.7. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefahrübergang

4.1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Ende der Verladung in unserem Werk auf ihn über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr auch beim Versendungskauf erst mit Übergabe an ihn auf ihn über, sofern er sich nicht im Annahmeverzug befindet.

4.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.3. Liegt im Einzelfall der Erfüllungsort für unsere Lieferung außerhalb unseres Werks, geht die Gefahr auf den Käufer, wenn er Unternehmer ist, über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, wenn das Lieferfahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Ist der Käufer Verbraucher, hat er bei einem Mangel die gesetzlichen Ansprüche. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels, die bei Ablieferung offensichtlich sind, sind jedoch ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb zwei Wochen anzeigt.

5.2. Ist der Käufer Unternehmer, setzen Ansprüche wegen eines Mangels unverzügliche Untersuchung der Ware und schriftliche Rüge des Mangels nach Ablieferung – spätestens binnen 7 Werktagen – im Falle eines erkennbaren Mangels, bei einem nicht erkennbaren Mangel ab Entdeckung innerhalb dieser Frist voraus. Mündliche oder telefonische Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3. Ist der Käufer Unternehmer, entfällt die Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.5 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Ware anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.4. Der Käufer wird uns auf Verlangen die Untersuchung der Ware auch durch Dritte gestatten.

5.5. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme entsenden.

5.6. Ist der Käufer Unternehmer, gilt für seine Mängelansprüche:

- Wir leisten nach Erfüllung nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung.

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn die Wer entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Dies gilt ebenfalls nicht für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gestützt sind.

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt ein Jahr. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper oder Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

7.2. Ist der Käufer Unternehmer, gilt:

7.2.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Er darf sie aber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder –verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (vgl. Ziff. 9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch die Verbringung, Vermengung oder Vermischung anderer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.2.1 Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 7.2.1 Satz 1 fort.

7.2.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.2.1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft, oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 7.2.1. Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.

Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.2.1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.2.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.2.6. Der Käufer kann seine Forderung gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.2.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.2.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.2.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 Prozent.

7.2.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10 Prozent übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Unsere Preise richten sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreis zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer ab Lieferwerk. Forderungen sind fällig mit Zugang einer Rechnung und ohne Abzug grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen stets einer besonderen Vereinbarung.

8.2. Die Preise erhöhen sich bei Lieferungen auf dem Landwege um die entstehenden Transportkosten und um sonstige Kosten und Abgaben, soweit diese nicht in dem Listenpreis oder in dem von uns angegebenen Preis berücksichtigt sind. Die Preisstellung „Frei Lastwagen Verwendungsstelle“ versteht sich einschließlich Beifuhr und steht unter dem Vorbehalt einer Abnahme von jeweils mindestens: LKW Solo: 15 to/Zug und Sattel 25 to. Bei Lieferungen von Minderungen wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

8.3. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 Prozent, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.4. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.5. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7. Werden nach Annahme eines Auftrages Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung des Vertrages durch den Käufer entstehen lassen, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist.

9. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Ist der Käufer Unternehmer, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung unser Lieferwerk und für die Zahlung des Käufers der Sitz unserer Verwaltung in Empfangen.

10.2. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Käufer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Käufers bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers, unserer Verwaltung oder unserer Verkaufsgesellschaft zu klagen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
